



Hygienekonzept SV Frischauf Natendorf von 1919 e.V.

Spiel- und Trainingsbetrieb Amateurfußball

Vereins-Informationen:

Verein:	SV Frischauf Natendorf von 1919 e.V.
Ansprechpartner*in für das Hygienekonzept: (Bereich: Fußball)	Matthias Plank
Mail:	matthias.plank@svnatendorf.de
Telefonnummer:	0175-2866395
Adresse Sportanlage:	Hohenbünstorfer Weg 14, 29587 Natendorf

Natendorf, 20.09.2020 Matthias Plank

Ort, Datum, Unterschrift

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportanlage. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportanlage festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist. Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds.

- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Nase putzen auf dem Spielfeld.

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportanlage umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten.

Solche Symptome sind:

➔ **Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome**

➔ **Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen des eigenen Haushalts vorliegen.**

- Bei einem positiven Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist Matthias Plank.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des SV Frischauf Natendorf von 1919 e.V. abgestimmt.
- Die Sportanlage ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Vereinsheim, ausgestattet. Vor dem Betreten des Sportplatzes (Spielbetrieb) sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu reinigen. Zum Spielbetrieb sind die vorgezeichneten Zonen „EINGANG“ und „AUSGANG“ zu benutzen.
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetriebs involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportanlage verwiesen.

4. Zonierung

Die Sportanlage wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

In Zone 1 (Spielfeld inklusive Spielfeldumrandung bis zur Bande) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für das Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zur Zone 1 benötigen (z. B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Zone 2 „Umkleibereiche“

In Zone 2 (Umkleibereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

- Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für das Hygienekonzept
- Die Umkleibereiche und Duschen können durch die Personen, die bereits zuvor als Gruppe von bis zu 50 Personen gemeinsam Sport betrieben haben bzw. betreiben wollen in voller Mannschaftszahl vor und nach dem Training / Spiel genutzt werden. Die Abstandsregelung gilt für diese Personengruppe nicht.
 - Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleibereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportanlage, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.

- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportanlage über einen Eingang. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Beim Betreten des Platzes sind die Kontaktdaten (siehe Punkt 5.4) in einem Vordruck selbständig einzutragen. Kontrollen der Personalausweisdokumente könnten seitens der Verantwortlichen durchgeführt werden.
- Es erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportanlage.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - ➔ Zugangsbereich mit Ein-undAusgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen

- ➔ Abstandsmarkierungen auf Zuschauer*innenplätzen
- ➔ Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.
- Lediglich eine Person darf sich in den Toilettenräumen befinden. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu nutzen.
- Im Eingangsbereich, bis zum Zutritt zu Zone 3, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Im Nahbereich zu den Verkaufseinrichtungen (Getränke und Speisen) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Sollten wiederholt Verstöße gegen das Hygienekonzept festgestellt werden, kann gegenüber den Betroffenen das Hausrecht des Vereins ausgeübt werden.

5. Spielbetrieb

5.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportanlage ist Folge zu leisten.
- Das Spielangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.
- Alle Spieler*innen sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training bzw. Spiel erfolgt, um eine bestmögliche Planung zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung je Spieleinheit.

5.2 Auf der Sportanlage

- Die Nutzung und das Betreten der Sportanlage sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training bzw. ein eigenes Spiel geplant sind.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands (mind. 1,5 m) in Zone 3 möglich.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt.
- Vor dem Betreten der Sportanlage bei Spielen sind die Hände mittels der bereitgestellten Desinfektionsmittelspender zu desinfizieren.

5.3 Gruppe von nicht mehr als 50 Personen

Es handelt sich um die Personengruppe der aktiven Sportausübenden.

Die Kontaktsportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt. Es gilt:

- 49 bzw. 47 beteiligte Spieler/Sportausübende (inkl. Ersatzspieler) insgesamt aus den beteiligten Mannschaften.
- 1 bzw. 3 Schiedsrichter

- Dokumentation der Kontaktdaten dieser 50 Gruppenteilnehmer (gemäß Punkt 5.4)

5.4 Kontaktdaten

Zu dokumentieren sind folgende **Kontaktdaten** (der 50 Sportausübenden und der Zuschauenden):

- **Familiename**
- **Vorname**
- **vollständige Anschrift**
- **Telefonnummer**
- **E-Mail**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

Auf Verlangen der Vereinsverantwortlichen oder deren Helfer*innen, sind die Kontaktdaten mittel vorgezeigtem Personalausweis oder Reisepass zu bestätigen. Es kann eine stichprobenartige Kontrolle stattfinden.

Die Kontaktdaten werden mit einem Vordruck erhoben. Der Vordruck liegt an den Spieltagen im Eingangsbereich aus und kann alternativ im Vorfeld von der Vereinshomepage (www.svnatendorf.de) heruntergeladen werden.

5.5 Zuschauende

Zuschauende sind bei Sportausübungen zugelassen, wenn jeder Zuschauende das **Abstandsgebot von 1,5 m** einhält.

Nach ausdrücklicher Erklärung von LSB und MI fallen in die Personengruppe der Zuschauer alle auf dem Vereins-/Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe der aktiv Sportausübenden (also der 50er Gruppe aktiver Sportler) zählen. Damit sind die Trainer, Betreuer, Ordner, Presse, Catering, Verantwortliche, Kassierer, etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nach der Verordnung nicht möglich, da eben nur diese beiden Personengruppen (Sportausübende und Zuschauende) ordnungsrechtlich definiert sind.

Es gibt entweder die Zuschauerzahl 50 oder 300 und daraus keine Kumulation (also keine 350 Zuschauer) möglich ist. Entweder sind bis zu 50 Zuschauer (stehend) oder bis zu 300 Zuschauer (sitzende) vor Ort.

Insofern wären z. B. bei einem Spiel, bei dem die Mannschaften von 15 funktionstragenden Personen begleitet würden, eben diese 15 Personen als „Zuschauer“ von der zulässigen Anzahl an Zuschauer (50 oder 300) abzuziehen, so dass entweder noch 35 Zuschauer (stehend) oder 285 Zuschauer (sitzend) zulässig wären.

Bei **bis zu 50 Personen** sind Stehplätze möglich

Liegt die Zahl der Zuschauenden bei **mehr als 50**, so ist das Verfolgen der Sportausübung für alle Zuschauenden nur sitzend möglich (**Sitzplatz**). Die Zahl der Zuschauenden darf **300 Personen nicht übersteigen**.